

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



29. Jahrgang – 721. Ausgabe

Mittwoch, 11. März 2020

Nummer 05 – Woche 11

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Beschlüsse der 9. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 3. März 2020 2
- Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde 4
- Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 44/2019 "Lidl-Markt Schützenstraße" gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 6

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 9. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 3. März 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7067/2020

Titel: Haushaltssatzung 2020 mit ihren Bestandteilen und Anlagen

Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. [Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Veröffentlichung im Amtsblatt) erfolgt erst nach der Genehmigung des Haushaltes 2020 durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.]

Vorlagennummer: B-7068/2020/1

Titel: Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde. (Veröffentlichung in diesem Amtsblatt)

Vorlagennummer: B-7069/2020

Titel: Grundsatzbeschluss zum Ausbau des ehemaligen Schulstandortes Kurze Straße 6 zur Akademie für Gesundheitsberufe

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Standort der ehemaligen Steinschule in Luckenwalde, Kurze Straße 6, wird zur Akademie für Gesundheitsberufe entwickelt.
2. Die Umnutzung der ehemaligen Steinschule inklusive der Schaffung erforderlicher Erweiterungsbauten erfolgt gemäß dem Standard und den Grundsätzen der vorliegenden Entwurfsplanung (Leistungsphase 3).

Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung, Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme beauftragt. Die Realisierung hat bei Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel zu erfolgen.

Vorlagennummer: B-7072/2020

Titel: Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 44/2019 "Lidl-Markt Schützenstraße"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage bestätigt.
2. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44/2019 „Lidl-Markt Schützenstraße“ (Anlage 3 zur Beschlussvorlage) und dessen Begründung (Anlage 4 zur Beschlussvorlage) werden entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen und Ergänzungen korrigiert und in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 06.02.2020) gebilligt.
3. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 werden für den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44/2019 „Lidl-Markt Schützenstraße“ und dessen Begründung erneut Stellungnahmen eingeholt. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen festgelegt. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Einholung der Stellungnahmen auf die von den Änderungen und Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.
4. Gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB werden der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44/2019 „Lidl-Markt Schützenstraße“ und dessen Begründung erneut öffentlich ausgelegt. Gemäß

§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen festgelegt.

Vorlagennummer: B-7078/2020

Titel: Abberufung sachkundiger Einwohner - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport sowie Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Herr Stephan Braschke wird als beratendes Mitglied (sachkundiger Einwohner) der Ausschüsse für Bildung, Kultur und Sport sowie für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde mit Wirkung zum 15.02.2020 abberufen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nicht öffentlichen Teil der Sitzung:

Vorlagennummer: B-7074/2020

Titel: Verkauf Grundstück in Luckenwalde, Dämmchenweg, Flur 21, Flurstück 901 (Teilfläche 1)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Dämmchenweg, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 901 (Teilfläche 1) in Größe von ca. 710 m² wird veräußert. Die Kosten für den Kaufvertrag und seiner Umsetzung trägt der Erwerber.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Käufers im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 20 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.

Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht vorgesehen.

Vorlagennummer: B-7075/2020

Titel: Verkauf Grundstück in Luckenwalde, Dämmchenweg, Flur 21, Flurstück 901 (Teilfläche 2)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Dämmchenweg, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 901 (Teilfläche 2) in Größe von ca. 710 m² wird veräußert. Die Kosten für den Kaufvertrag und seiner Umsetzung trägt der Erwerber.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Käufers im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 20 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.
3. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht vorgesehen.

Vorlagennummer: B-7076/2020

Titel: Verkauf Grundstück in Luckenwalde, Dämmchenweg, Flur 21, Flurstück 901 (Teilfläche 3)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Dämmchenweg, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 901 (Teilfläche 3) in Größe von ca. 710 m² wird veräußert. Die Kosten für den Kaufvertrag und seiner Umsetzung tragen die Erwerber.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Käufers im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 20 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.
3. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht vorgesehen.

Luckenwalde, 04.03.2020

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund von §§ 3, 27 Absatz 2 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019, in ihrer Sitzung am 03.03.2020 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde beschlossen:

§ 1 Grundsätze des Ehrenbürgerrechts

- (1) Persönlichkeiten kann zu ihren Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht der Stadt Luckenwalde verliehen werden.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist, dass sich die zu ehrende Persönlichkeit in besonderem Maße um die Entwicklung und das Ansehen der Stadt Luckenwalde oder/und um das Wohl ihrer Bewohnerschaft verdient gemacht hat. Auch verdienstvolle Leistungen, die außerhalb Luckenwaldes erbracht worden sind, können mit einer Ehrenbürgerschaft gewürdigt werden, wenn der/die zu Ehrende einen persönlichen Bezug zu Luckenwalde hat.
- (3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss nicht Bürger/in der Stadt Luckenwalde sein.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht als höchstpersönliches Recht erlischt mit dem Tode des/der Ehrenbürgers/in.

§ 2 Vorschläge und Vorberatung

- (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts können von jedermann an den/die Bürgermeister/in oder den/die Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung gerichtet werden. Sie sollten eine Begründung enthalten.
- (2) Der jeweilige Vorschlag wird an die Stadtverordnetenversammlung geleitet, die ihn zunächst unter Wahrung der Vertraulichkeit in nicht öffentlicher Sitzung berät. Befürwortet sie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, so wird der Stadtverordnetenversammlung eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt.

§ 3 Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts trifft die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Erklärt der/die Betreffende sein/ihr Einverständnis, so wird über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts eine Urkunde ausgestellt, die von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem/der Bürgermeister/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Übergabe der Urkunde erfolgt in einem feierlichen Rahmen.
- (3) In der Urkunde für den/die Ehrenbürger/in sind seine/ihre Verdienste, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, aufzuführen.
- (4) Eine Kopie der Urkunde ist im Stadtarchiv der Stadt Luckenwalde aufzubewahren.
- (5) An einem öffentlichen Ort sollen in geeigneter Form die Namen der Geehrten, ihre Geburtsdaten und das jeweilige Jahr der Verleihung des Ehrenbürgerrechts zu lesen sein.

§ 5 Entziehung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden, wenn sich der/die Ehrenbürger/in durch sein/ihr Verhalten als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Der Beschluss über die Entziehung des Ehrenbürgerrechts ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 04.03.2020

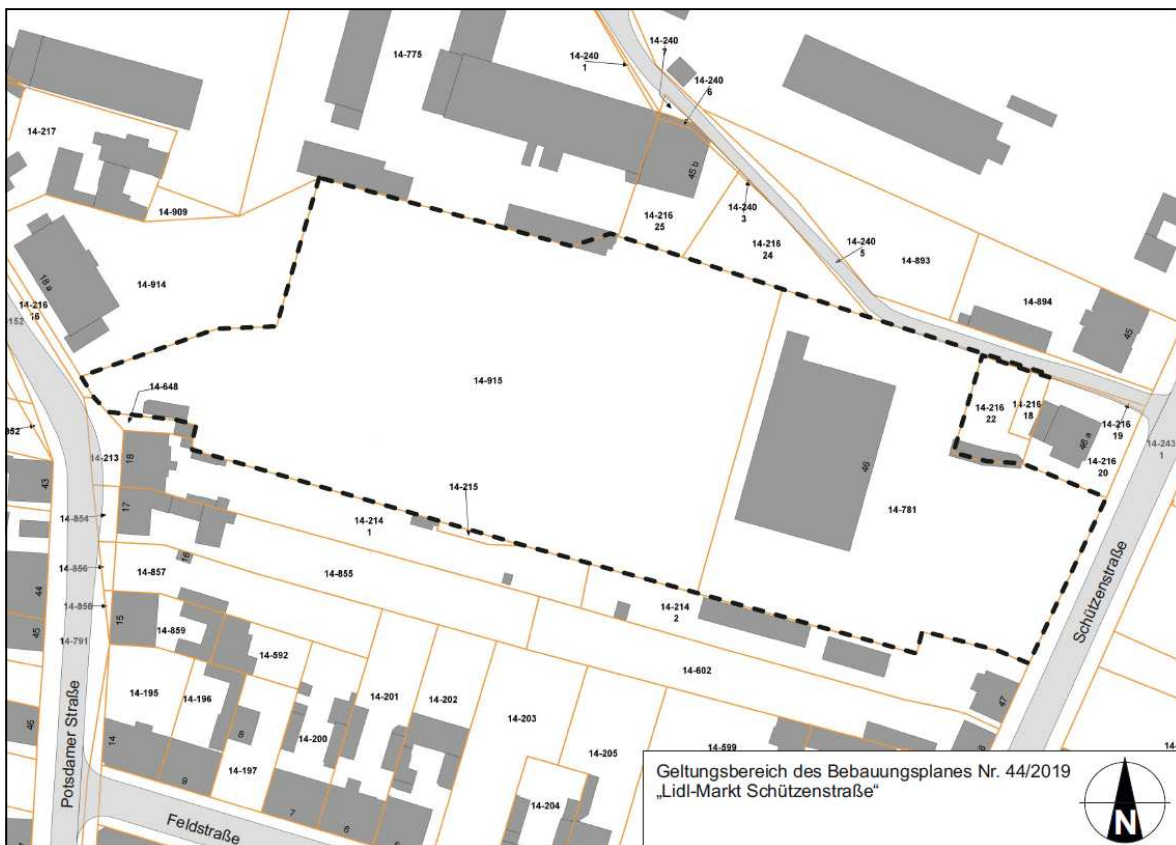
Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 44/2019 "Lidl-Markt Schützenstraße"
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03. März 2020 beschlossen, den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44/2019 "Lidl-Markt Schützenstraße" einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Fläche als erweiterte Nebenversorgungslage neu zu ordnen. Auf der Fläche soll ein Ersatzneubau für den bestehenden Lebensmittelmarkt Lidl entstehen. Zusätzlich soll der Standort um einen Drogeriemarkt und eine Bäckerei erweitert werden.

Die Dauer der erneuten Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt auf die Zeit

vom 18. März 2020 bis einschließlich 01. April 2020.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegen in diesem Zeitraum bei der Stadtverwaltung Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Markt 10 in 14943 Luckenwalde zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes und seiner Begründung liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen öffentlich aus:

- Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 08.05.2019
- Stellungnahme Landkreis Teltow-Fläming - Untere Naturschutzbehörde vom 10.05.2019
- Stellungnahme Landkreis Teltow-Fläming - Umweltamt/Wasser, Boden, Abfall vom 10.05.2019
- Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 03.04.2019 bis zum 18.04.2019
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 06.12.2019
- Stellungnahme Landkreis Teltow-Fläming - Kreisentwicklungsamt vom 03.01.2020
- Stellungnahme Landkreis Teltow-Fläming - Untere Naturschutzbehörde vom 03.01.2020
- Stellungnahme Landkreis Teltow-Fläming - Umweltamt/Wasser, Boden, Abfall vom 03.01.2020
- Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 11.11.2019 bis zum 13.01.2020

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Anregungen und Bedenken zu den geänderten und ergänzten Teilen in den Entwurfsunterlagen (entsprechend markiert) schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die Planunterlagen werden unter www.luckenwalde.de in das Internet eingestellt sowie über bauleitplanung.brandenburg.de zugänglich sein. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Luckenwalde, den 09.03.2020

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16 d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.